

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber**

#### **A. Problem**

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern erfolgt derzeit nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes. Die Ergebnisse der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 sahen vor, ein Gesetz über die Regelungen des Mindestunterhalts von Asylbewerbern zu schaffen. Dieser Vorgabe wird mit Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs nachgekommen.

#### **B. Lösung**

In einem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber den speziellen Bedürfnissen dieser Personengruppe angepaßt. Die Leistungen sollen grundsätzlich als Sachleistung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können sie in Form von Wertgutscheinen, oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen und bei Vorliegen besonderer Umstände, auch als Geldleistung erfolgen. Die Beträge sind gegenüber den derzeit geltenden Sätzen gekürzt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Einsparungen werden in Höhe von bis zu 2 Milliarden DM jährlich bei Ländern und Kommunen erwartet.

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

##### § 1

##### Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen oder
2. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind oder
3. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer sind.

(2) Personen nach Absatz 1 sind nach diesem Gesetz nicht für die Zeit leistungsberechtigt, für die ihnen

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten oder
2. aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen oder auf Grund öffentlicher Interessen über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinausgehend eine Duldung

erteilt ist.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

##### § 2

##### Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von

1. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder
2. anderen Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Absatz 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen),

können, soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium . . . setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium . . . und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

##### § 3

##### Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versor-

gung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der Teilnahme an amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, haben diese Anspruch auf Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

#### § 4

##### Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Selbstversorgung und zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausbezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsrechte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit kann der Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 teilweise gekürzt werden.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden Anwendung.

#### § 5

##### Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

#### § 6

##### Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubreuchen. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder in einer vergleichbaren Einrichtung haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne von Satz 1 vorhanden sind, dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in Höhe der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige zu erstatten; ist ein Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 geleistet worden, so ist auch dieser zu erstatten.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 2 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

#### § 7

##### Erwerbstätigkeit

(1) Leistungsberechtigte haben die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Arbeitgeber, die einen Leistungsberechtigten beschäftigen, haben diesen innerhalb von drei Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder entgegen Absatz 2 die Beschäftigung eines Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 8

**Gesetzeskonkurrenz**

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

## § 9

**Bestimmungen durch Landesregierungen**

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

## § 10

**Ergänzende Bestimmungen**

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten nach § 1 darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

**Artikel 2****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Bonn, den 2. März 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## „ § 120

**Sozialhilfe für Ausländer**

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

1. Die Ergebnisse der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 sehen vor, ein Gesetz über die Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern zu schaffen. Dabei soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

„Mindestunterhalt während des Asylverfahrens wird gesetzlich eigenständig geregelt mit dem Ziel, daß

- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt,
- bei Aufhalten in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden,
- bei Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt.

Nach einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren oder einer positiven Entscheidung über ein Bleiberecht werden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt.“

An diesen Vorgaben orientiert sich der vorgelegte Entwurf eines Asylbewerberleistungsgesetzes.

2. Die Leistungen an Asylbewerber zur Deckung ihres Lebensunterhalts erfolgten nach geltendem Recht gemäß § 120 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Danach haben Asylbewerber im Rahmen der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, der — nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt mit Urteil vom 26. August 1991 — 5 C 61.88) — nur aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden kann. Soweit wie möglich soll die Hilfe als Sachleistung gewährt werden, sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden. Sonstige Sozialhilfe, z. B. Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, kann geleistet werden.

Bereits der Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Asylbewerber — Drucksache 12/3686 (neu) — zielte auf eine Änderung dieser Rechtslage ab.

Seit 1982 ist § 120 des Bundessozialhilfegesetzes, der Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer regelt, in seinen Grundzügen nahezu unverändert geblieben. Andererseits sind seitdem die Zahlen von Ausländern, insbesondere von Asylsuchenden und solchen Ausländern, denen vor allem aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ein gewisses Bleiberecht zu gewähren ist, erheblich gestiegen. Dies und daraus folgende politische und soziale Problemlagen haben zu Änderungen des

Ausländerrechts geführt. Davon wird auch die bisherige Sozialhilfe an Ausländer berührt, für die eine Änderung der Regelung geboten ist. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf eines Asylbewerberleistungsgesetzes, der den schon in der Drucksache 12/3686 (neu) enthaltenen grundsätzlichen Ansatz berücksichtigt und entsprechend den Ergebnissen vom 6. Dezember 1992 weiterentwickelt. Die Leistungen für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern werden nun außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes geregelt. Dadurch können die Leistungen gegenüber der Sozialhilfe, die vom Individualisierungsgrundsatz ausgeht und ein existentiell gesichertes und sozial integriertes Leben der Leistungsberechtigten „auf eigenen Füßen“ in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat, vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines hier in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes abgestellt werden. Dadurch wird das Leistungsrecht wesentlich dem Ausländer- und Asylrecht angepaßt. Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern aufeinander abgestimmte und an den gleichen Zielen ausgerichtete Lösungen.

Die fürsorgerischen Gesichtspunkte der Leistungen an Asylbewerber bleiben allerdings gewahrt. Im Kern handelt es sich aber um eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem Asylverfahrensgesetz. Die Zuständigkeit des Bundes für ein Asylbewerberleistungsgesetz ergibt sich daher aus Artikel 74 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 7 des Grundgesetzes.

3. Leistungsberechtigt sind Asylbewerber und — in weiterführender Auslegung der Ergebnisse vom 6. Dezember 1992 — Ausländer, deren Aufenthalt typischerweise asylrechtlich geprägt ist. Dies sind zum einen enge Familienangehörige des Asylbewerbers, die weder selbst einen Asylantrag gestellt haben noch ein anderes verfestigtes Bleiberecht haben. Innerhalb eines Familienhaushalts sollten soweit wie möglich nicht unterschiedliche Leistungssysteme greifen. Zum anderen handelt es sich um abgelehnte Asylbewerber, die nicht aus anderen anzuerkennenden Gründen längerfristig geduldet werden oder bei denen die Duldung auf Gründen beruht, die sie selbst zu vertreten haben. Es wäre nicht schlüssig, für abgelehnte Asylbewerber leistungsrechtliche Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland zu schaffen. Der Entwurf geht davon aus, daß dasselbe auch für Ausländer gelten sollte, die keinen Asylantrag gestellt haben, aber aus denselben Gründen wie abgelehnte Asylbewerber vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Wenn bei gleichem Grundsachverhalt nicht einmal eine Aufenthaltsgestattung vorliegt, sollte leistungsrechtlich keine Besserstellung erreichbar sein. Wenn diese Gruppen nicht in den vorliegen-

den Gesetzentwurf einbezogen würden, müßte auf anderem Wege eine vergleichbare Lösung geschaffen werden, was jedoch neue Probleme mit sich brächte.

4. Der Entwurf sieht die Sicherung des Lebensunterhaltes von Asylbewerbern vorrangig durch Sachleistungen und einen ergänzenden Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens vor. Sachleistungen sind in diesem Umfang soweit wie möglich auch außerhalb von Einrichtungen, die diese Leistungsart zulassen, zu erbringen. Sind außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen Sachleistungen aufgrund der Umstände der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so sollen die Leistungen möglichst auf vergleichbare unbare Art, z. B. durch Wertgutscheine oder Kundenkontenblatverfahren, erfolgen. Nur wenn besondere Umstände auch der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, können die Leistungen auch als Geldleistungen erfolgen. Vergleichbare Einrichtungen sind solche, in denen wie bei Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung von Sachleistungen im vorgesehenen Umfange gegeben sind. Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip sind daher auch bei Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylverfahrensgesetzes zulässig, sofern diese nach Art und Ausstattung eine Sachleistung, insbesondere eine Gemeinschaftsverpflegung, nicht erlauben. Auch für sie zwingend Sachleistungen vorzuschreiben, hätte zur Folge, daß solche Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen werden müßten. Geldleistungen sollen nur erfolgen, wenn Sachleistungen nicht möglich sind und andere unbare Leistungen aufgrund von besonderen Umständen nicht in Betracht kommen.

Der vorgesehene Umfang der Leistungen ist im Hinblick auf die Ziele der Neuregelung für eine vorübergehende Zeit zumutbar und ermöglicht ein Leben, das durch die Sicherung eines Mindestunterhalts dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden soll. Die Asylbewerber erhalten die notwendige Ernährung und Kleidung und werden für die Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens mit Geld ausgestattet. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, sonst in einfachen Wohnungen; der dafür notwendige Hausrat wird zur Verfügung gestellt. Im akuten Krankheitsfalle werden die erforderlichen Hilfen geleistet, in Geburtsfällen die notwendigen Leistungen erbracht.

Eine besondere Bedeutung wird der Regelung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber beigemessen. Für Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen ist vorgesehen, daß von ihnen Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Selbstversorgung und zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen sollen in kommunaler und gemeinnütziger Trägerschaft Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber geschaffen werden. Dafür ist neben

den Leistungen nach diesem Gesetz eine geringe, aber doch motivierende Aufwandsentschädigung zu zahlen. Da der Gesetzentwurf bei allen Leistungen vom Grundsatz ausgeht, daß Hilfe nur insoweit gewährt wird, als den Asylbewerbern die Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht mit eigenen Mitteln möglich ist, erscheint es gerechtfertigt, daß die Asylbewerber grundsätzlich zur Wahrnehmung einer ihnen angetragenen Arbeitsgelegenheit verpflichtet sind; anderenfalls kann der Geldbetrag teilweise gekürzt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist es folgerichtig, daß für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen ausgeschlossen wird.

5. Die Kostenschätzung geht davon aus, daß der Personenkreis des § 1 zumindest für einige Zeit mit ca. 600 000 Personen — etwa dem gegenwärtigen Stand — angesetzt werden kann. Legt man monatlich einen Durchschnittswert der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Beträge in Höhe von ca. 370 DM und für Unterbringung und Heizung sowie in Ausnahmefällen für Hausrat weitere 230 DM zugrunde, so ergeben sich dafür Aufwendungen von etwa 4,3 Mrd. DM jährlich. Dabei wird davon ausgegangen, daß im Hinblick auf die zahlreichen zur Zeit im Aufbau begriffenen Aufnahmeeinrichtungen die bisher sehr teuren Unterbringungen, insbesondere in Pensionen und Hotels, künftig entfallen. Für besonderen Aufwand für die zu verstärkenden Sachleistungen werden ca. 500 Mio. DM, für die Kosten für Krankheit und bei Geburtsfällen ca. 750 Mio. DM und für sonstige Leistungen ca. 150 Mio. DM jährlich angesetzt. Dies ergibt einen Gesamtaufwand von ca. 5,7 Mrd. DM jährlich. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten führt zu keinen zusätzlichen Kosten, da dadurch anderweitige Aufwendungen erspart werden können. Es wird auch nicht erwartet, daß sich durch die Heranziehung von Einkommen und Vermögen die Aufwendungen in nennenswerter Höhe verringern.

Diesen Kosten des Gesetzes sind die Kosten gegenüberzustellen, die der Sozialhilfe gegenwärtig für diesen Personenkreis entstehen. Bei der Annahme durchschnittlicher Leistungen in Höhe von 1 000 DM monatlich je Hilfeempfänger einschließlich der zum Teil recht teuren Unterbringung und der Einzelfalleleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind dies 7,2 Mrd. DM jährlich.

Hinzuzurechnen sind ca. 1 Mrd. DM jährlich für Ausgaben der Krankenhilfe und für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Danach würde die jährliche Einsparung (8,2 minus 5,7 =) 2,5 Mrd. DM betragen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß es sich hier um eine Schätzung handelt, für die nur grobe Anhaltswerte vorhanden sind. Es wird daher vorsorglich ein Einsparungsbetrag von rd. 2 Mrd. DM jährlich angenommen.

Gemäß Artikel 104 a in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes tragen die Länder die Kosten nach diesem Gesetz. Innerhalb der Länder können sie andere Kostenträger festlegen. Da die bisherige

gen Leistungen der Sozialhilfe an die Leistungsberechtigten nach § 1 ebenfalls von den Ländern und von Behörden innerhalb der Länder (Kommunen) bezahlt werden, tritt eine Lastenverschiebung zwischen Bund und Ländern durch dieses Gesetz nicht ein. Eine solche Lastenverschiebung ist auch den Ergebnissen der Verhandlungen der Parteien vom 6. Dezember 1992 nicht zu entnehmen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Absatz 1 legt den ausländischer- oder asylrechtlichen Status des Ausländers fest, aufgrund dessen die Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz eintritt. Absatz 2 nimmt davon zwei Personengruppen aus, deren Bleiberecht aus besonderen Gründen stärker verfestigt ist und leistungsrechtlich daher anders zu beurteilen ist.

Der Personenkreis umfaßt in Absatz 1 zum einen Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes, d. h. Ausländer, die um Asyl nachsuchen und denen zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet wird. Der Aufenthalt dient also lediglich dem Zweck, das gebotene rechtsstaatliche Verfahren über den Asylantrag durchzuführen. Von Bedeutung ist dabei, daß in etwa 95 % aller Asylanträge keine Asylberechtigung anerkannt wird. Es ist daher leistungsrechtlich der typische Regelfall, daß dieser Personenkreis keinen ausländerrechtlichen Grund für einen Aufenthalt in Deutschland besitzt.

Zum anderen werden die Ausländer erfaßt, die nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes zur Ausreise verpflichtet sind und deren Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 2 AuslG vollziehbar ist. Die Gleichstellung dieser Personengruppe mit den Asylbewerbern erscheint insofern geboten, als auch sie kein verfestigtes Aufenthaltsrecht besitzen. Hierunter fallen sowohl Ausländer, die überhaupt keinen Asylantrag gestellt haben und über keine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, so daß sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, als auch Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrages noch nicht ausgeweisungsbefugt oder abgeschoben worden sind.

Außerdem sind die Personengruppe des Absatzes 2 Nr. 2 ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Ausreise oder Abschiebung noch nicht erfolgt ist.

Mit umfaßt sind auch die Ausländer, die Ehegatten oder minderjährigen Kinder der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer sind. Es gibt Fälle, in denen die Ehegatten oder minderjährigen Kinder selbst keinen Asylantrag stellen oder selbst nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Sie können allerdings ausnahmsweise zu den in Absatz 2 genannten Personen zählen. Für den Regelfall wird dadurch aber sichergestellt, daß Mitglieder eines solchen

Haushalts leistungsrechtlich gleichbehandelt werden.

Nach Absatz 2 zählen — abweichend von Absatz 1 — nicht zu den Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz Ausländer, für deren Aufenthalt nicht oder nicht mehr asylverfahrensbedingte Gründe ausschlaggebend sind. Insbesondere ist dies der Fall, wenn ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG erteilt worden ist, es sei denn, daß es sich nur um eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten handelt. Damit ist der Fall geregelt, daß eine Aufenthaltsgestattung kraft § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz vorliegt und der Ausländer gleichzeitig eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Für den Asylantragsteller selbst regelt dies § 55 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz, wonach eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten mit der Stellung eines Asylantrages erlischt.

Ausländern, denen aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Duldung, die über sechs Monate hinausgeht, erteilt worden ist, sollen ebenso vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Eine Duldung aus den genannten Gründen, die den §§ 53 bis 55 Ausländergesetz entnommen sind, hat ihre rechtlichen Gründe überwiegend außerhalb der Person des betreffenden Ausländers und ist daher grundsätzlich anders zu beurteilen als ein Aufenthalt, der nur aufgrund eines Asylantragverfahrens aus Rechtsstaatsgründen zuzulassen war. Diese Abgrenzung ist allerdings in der Praxis häufig nicht so eindeutig zu treffen, insbesondere wenn unmittelbar nach Ablehnung eines Asylantrages und Erteilung einer solchen Duldung der Übergang zu einem verbesserten Leistungsbezug nach dem Bundessozialhilfegesetz erfolgen würde. Um eine solche erhebliche Anreizwirkung auszuschließen, erfolgt der Übergang in das Leistungsrecht der Sozialhilfe erst, wenn die Duldung über die Gesamtdauer von sechs Monaten hinaus erteilt wird, da dann regelmäßig solche gewichtigen Duldungsgründe vorliegen, die einen auch auf größere Dauer angelegten Aufenthalt erwarten lassen. Anders als in den §§ 53 bis 55 Ausländergesetz fallen hierunter nicht die einer Duldung möglicherweise zugrunde zu legenden tatsächlichen Gründe. Entweder handelt es sich hierbei um kurzfristige Gründe oder um Probleme der Identifikation oder um von Aufenthaltsbeginn an nicht vorhandene oder später verlorene Ausweispapiere; also um andere tatsächliche Gründe, die einen Übergang in das Leistungsrecht der Sozialhilfe als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bei den beiden in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Personengruppen erfolgt also eine soziale Einbindung, die es rechtfertigt, sie aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herauszunehmen und ihnen grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz einzuräumen. Ebenso nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen sind — entsprechend den Verhandlungsergebnissen der Parteien zu Asyl und Zuwanderung — Bürgerkriegsflüchtlinge; sie erhalten für die Zeit dieses Status keine Aufenthaltsgestattung und

sind nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihre Aufnahme erfolgt vielmehr aufgrund eines festgestellten Notfalles in ihrem Land und unterscheidet sich daher nach Aufnahmegrund und auch nach voraussichtlich erforderlicher Aufenthaltsdauer wesentlich vom dargestellten Aufnahmegrund von Asylbewerbern. Bürgerkriegsflüchtlinge haben mithin nach wie vor grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Absatz 3 legt das Ende der Leistungsberechtigung fest. Hiernach endet sie mit der Ausreise des Ausländers oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat. Im letzteren Fall gilt dies auch, wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies entspricht § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes und vergleichbaren Regelungen. Aus Gründen der Praktikabilität ist das Monatsende als maßgebender Termin festgelegt. Nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz steht den Betroffenen gegebenenfalls der Zugang zu den Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes offen.

#### Zu § 2

Die Grundleistungen nach § 2 sollen den Lebensunterhalt der Asylbewerber im notwendigen Umfang decken. Dieser Bedarf wird dem Grunde nach unterstellt, kann aber, insbesondere bei Sachleistungen oder aufgrund von Einkommen des Berechtigten, im Einzelfall unterschiedlich hoch sein. In Krankheits- und Geburtsfällen (§ 3), im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten (§ 4) oder in besonderen Fällen (§ 5) können weitere Leistungen erfolgen.

Absatz 1 regelt, welcher Bedarf des Asylbewerbers in der Regel durch Sachleistungen und welcher Bedarf durch Geldleistungen zu decken ist.

Nach Satz 1 ist durch Sachleistungen der Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zu decken. Der Umfang der Leistung wird nicht im einzelnen festgeschrieben, sondern durch den Begriff des „notwendigen Bedarfs“ abstrakt bestimmt; er ist durch die zuständige Behörde aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten näher auszufüllen. So hat die zuständige Behörde zum Beispiel zu entscheiden, ob sie aufgrund der Art und Ausstattung der Unterkunft eine Gemeinschaftsverpflegung stellt oder ob sie Lebensmittel zur eigenen Zubereitung zur Verfügung stellt. Zum notwendigen Bedarf gehört auch die Berücksichtigung von ernährungsphysiologischen Erfordernissen und soweit wie möglich von religiös bedingtem Ernährungsverhalten. Zu den Verbrauchsgütern des Haushalts zählen im wesentlichen die Haushaltsenergie und Putz- und Reinigungsmittel.

Satz 2 bestimmt, daß Gebrauchsgüter des Haushalts, z. B. Hausrat, Bettwäsche, Handtücher usw., lei-

weise zur Verfügung gestellt werden können, wie dies auch sonst bei kürzeren Aufenthalten üblich ist. Häufig wird die zur Verfügung gestellte Unterkunft mit den Gebrauchsgütern bereits ausgestattet sein.

Satz 3 legt einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens fest. Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z. B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genußmitteln, zu bestreiten. Den Leistungsberechtigten wird damit eine gewisse Dispositionsfreiheit eingeräumt, ohne daß aber die Höhe der Barbeträge einen ernsthaften Spielraum für zweckfremde Ausgaben wie z. B. Zahlungen an Schlepperorganisationen zuläßt.

Dieses modifizierte Sachleistungssystem läßt sich hingegen nicht bei allen Arten von Unterbringungen von Asylbewerbern in vollem Umfang verwirklichen. So gibt es Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 des Asylverfahrensgesetzes, die zum Beispiel keine Möglichkeit zur Gemeinschaftsverpflegung haben und u. U. auch nicht in der Lage sind, Lebensmittel und andere Dinge als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird voraussichtlich auch weiterhin ein — wenn auch künftig begrenzter — Teil der Asylbewerber oder geduldeten Ausländer in Einzelwohnungen untergebracht sein, was die volle Durchführung des Sachleistungssystems erschwert.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen auch in solchen Fällen vorrangig Sachleistungen gewährt werden. Nur soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, kann die zuständige Behörde davon absehen und die Bedarfe anstelle von Sachleistungen durch geldwerte Leistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände auch durch Geldleistungen decken. Als geldwerte Leistungen kommen Wertgutscheine und andere vergleichbare unbare Abrechnungen wie etwa über Kundenkontenblätter in Betracht. Auf diese Weise soll soweit wie möglich verhindert werden, daß Asylbewerber unter den Druck insbesondere von Schlepperorganisationen geraten, einen Teil der Leistung dort hin abzugeben, anstatt damit ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Die Sätze 2 und 3 bestimmen den Umfang der Geld- oder geldwerten Leistung. Zur Deckung des notwendigen Bedarfs für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts mit Ausnahme für Hausrat wie auch für Kleidung werden je nach Stellung im Haushalt und Alter der Haushaltsangehörigen differenzierte Werte festgelegt. Zusammen mit dem Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ergeben sich folgende monatliche Gesamtleistungen:

Haushaltsvorstand:	440 DM
Haushaltsangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres:	260 DM
von Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:	350 DM
von Beginn des 15. Lebensjahres an:	390 DM.

Hinzu kommen Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat, die jedoch in aller Regel gemäß der



Grundregelung in Absatz 1 Satz 1 als Sachleistungen, bei Hausrat auch leihweise durch entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 erfolgen.

Nach Absatz 3 können die Beträge nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums . . . mit Zustimmung des Bundesrates jährlich neu festgesetzt werden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 erforderlich ist. Damit wird klargestellt, daß sich eine Erhöhung der Beträge nicht an der generellen Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren soll, sondern an den für die notwendige Bedarfsdeckung der Asylbewerber relevanten Ausgaben.

Um zu verhindern, daß Leistungen in Geld oder Geldeswert, also z. B. Wertgutscheine oder andere Berechtigungen, in falsche Hände geraten, bestimmt Absatz 4, daß solche Leistungen persönlich ausgehändigt werden sollen.

#### Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Nach Absatz 1 werden ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderliche Leistungen nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt. Der grundsätzliche Leistungsumfang ist § 37 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes nachgebildet. Die Krankenhausbehandlung wird nicht ausdrücklich genannt, da die Behandlung eine ärztliche ist. Die bei einem notwendigen Krankenhausaufenthalt erforderlichen weiteren Versorgungsleistungen sind von den sonstigen zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten erforderlichen Leistungen mit umfaßt. Es sollen nur die Kosten, die in unmittelbarem Bezug zu der wegen Krankheit erfolgenden Krankenhausversorgung stehen, übernommen werden.

Welche Behandlung geboten ist, ist im Einzelfall unter medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen oder solche langfristiger Natur, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können, sollten jedenfalls keine Leistungspflicht auslösen. Die Abgrenzung im Einzelfall wird nicht immer einfach sein. Mit der zu dieser Frage auch befaßten Bundesärztekammer besteht Einvernehmen, daß dazu konkretisierende Empfehlungen sinnvoll sind. In Satz 2 wird klargestellt, daß Zahnersatz nur in engen Ausnahmefällen gewährt werden kann.

Absatz 2 umschreibt den Umfang der Leistungen an Schwangere und junge Mütter und ist im wesentlichen der Vorschrift des § 38 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz nachgebildet.

Nach Absatz 3 Satz 1 stellt die zuständige Behörde die ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie die

Teilnahme an amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Gedanke, für den von diesem Gesetz umfaßten Personenkreis die freie Arztwahl auszuschließen. Soweit Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, ist die Höhe der Vergütung in Satz 2 geregelt. Eine entsprechende Regelung für Hebammen ist nicht erforderlich, da für diese feste Gebühren gelten.

#### Zu § 4

Absatz 1 sieht vor, daß in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Selbstversorgung und Aufrechterhaltung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden sollen. Es geht dabei nicht um eine arbeitsrechtliche, entgeltliche Beschäftigung, sondern um Tätigkeiten in der und für die Einrichtung und die dort lebenden Personen, wie sie auch bei individuellem Wohnen und Wirtschaften vergleichbar in „Haus und Familie“ anfallen. Das Sachleistungsprinzip soll durch diese Regelung im Sinne einer vermehrten selbstversorgenden Tätigkeit ergänzt werden. Deswegen ist für Arbeitsgelegenheiten in solchen Einrichtungen auch nicht vorgeschrieben, daß sie gemeinnütziger und zusätzlicher Art sind.

Im übrigen sollen soweit wie möglich auch Gelegenheiten zur Arbeit bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern geschaffen werden, sofern die Arbeiten sonst nicht anderweitig verrichtet würden.

Die in Absatz 2 vorgesehene Aufwandsentschädigung von 2 DM je Stunde soll die zusätzlichen Aufwendungen abdecken, die durch erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen.

Die Aufwandsentschädigung stellt kein Einkommen im Sinne von § 6 dar.

Absatz 3 legt die Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten fest. Der Hinweis auf „zumindest stundenweise“ Tätigkeit soll verdeutlichen, daß die Regelung nicht auf einen vollen Ersatz von Erwerbstätigkeiten abzielt, sondern auf zeitlich flexible Regelungen im Sinne des Selbstversorgungsprinzips.

Nach Absatz 4 sind die Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind nur Personen im schulpflichtigen Alter. Wird eine solche Arbeitsgelegenheit ohne ausreichende Begründung abgelehnt, kann der Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 teilweise gekürzt werden.

Absatz 5 legt fest, daß kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung begründet werden. Der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit nach diesem Gesetz stehen auch keine asyl- und ausländerrechtliche Auflagen entgegen. Die Vorschriften über den

Arbeitsschutz werden ausdrücklich für anwendbar erklärt.

#### Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von sonstigen Leistungen. Die zuständigen Behörden dürfen andere als die in den §§ 2 und 3 genannten Leistungen nur erbringen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Um welche Leistung es sich handelt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Hierunter fallen auch Hygienemittel für Wöchnerinnen.

Auch bei den sonstigen Leistungen sind vorrangig Sachleistungen und nur ausnahmsweise Geldleistungen vorgesehen.

Diese leistungsrechtliche Auffangvorschrift ist notwendig, weil die voranstehenden Regelungen — insbesondere § 2 — Pauschalleistungen auf niedrigem Niveau vorsehen, die auf den typischen Regelfall abgestellt sind. Ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Es muß daher die Möglichkeit und in bestimmten Fällen der genannten Art eine gewisse Verpflichtung bestehen, weitergehende Leistungen in beschränktem Umfange zu gewähren.

#### Zu § 6

Die Vorschrift legt den Einsatz des Einkommens und des Vermögens fest.

Der Leistungsberechtigte hat sein Vermögen ausnahmslos und bis auf den Freistellungsbetrag nach Absatz 2 sein Einkommen einzusetzen, bevor er Leistungen nach diesem Gesetz für sich und seine im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen in Anspruch nimmt.

Bei Unterbringung in einer Aufnahme- oder vergleichbaren Einrichtung hat der Kostenträger einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für nach diesem Gesetz gewährte Leistungen gegen Leistungsberechtigte, soweit sie über Einkommen und Vermögen verfügen. Die Höhe des Anspruchs bemißt sich nach den in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Beträgen zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Unterkunft und Heizung in Höhe von 300 DM für den Haushaltsvorstand und von je 150 DM für Haushaltsangehörige. Außerdem sind geleistete Geldbeträge nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zu erstatten. Mit dieser Pauschalregelung wird im Regelfall eine einfache Abrechnung ermöglicht.

Soweit der Leistungsberechtigte einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgeht, soll er nach Absatz 2 einen Teil des daraus erzielten Einkommens für sich behalten dürfen. Auf diese Weise können die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen wie etwa Fahrtkosten abgedeckt werden. Außerdem wird dadurch ein zusätzlicher Arbeitsanreiz geschaf-

fen. Satz 2 stellt klar, daß die nach § 4 Abs. 2 gezahlte Aufwandsentschädigung nicht als Einkommen gilt.

#### Zu § 7

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die zuständigen Behörden erfahren, daß der Leistungsberechtigte Erwerbseinkommen erlangt, das auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen ist oder eine Erstattung auslöst. Die Meldepflicht trifft auch die Arbeitgeber, die Leistungsberechtigte beschäftigen, denen damit eine besondere gesellschaftliche Verantwortung übertragen wird.

Verstöße gegen die Meldepflichten nach Absatz 1 oder 2 werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

#### Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Verhältnis dieses Gesetzes zu anderen Rechtsvorschriften.

Absatz 1 legt ausdrücklich fest, daß den nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach vergleichbaren Landesgesetzen wie etwa Landesblinden- oder Landespflegegeldleistungen zustehen.

Nach Absatz 2 gehen Leistungen, die ein Leistungsberechtigter nach anderen Rechtsvorschriften erhält, den Leistungen nach diesem Gesetz vor. Leistungen nach diesem Gesetz bleiben bei den nach anderen Rechtsvorschriften gewährten Leistungen unberücksichtigt; letztere können also nicht unter Hinweis auf Leistungen nach diesem Gesetz eingeschränkt werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Rahmen von Einkommensvoraussetzungen vorgesehen ist. Wer solche Leistungen erhält und dadurch den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen bestreiten kann, bedarf insoweit in Anwendung des § 6 nicht der Leistungen nach diesem Gesetz.

Absatz 3 bestimmt, daß die Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander entsprechende Anwendung finden. Insoweit gelten also im Verhältnis zwischen den Sozialleistungsträgern und den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die §§ 102 bis 114 SGB X. Die Regelung stellt in Fällen, in denen Sozialleistungsträger und die zuständigen Behörden Leistungen zu erbringen haben, eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar.

#### Zu § 9

Die Vorschrift betrifft die Zuständigkeit der Landesregierungen zur Bestimmung der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und zur Festlegung des Verfahrens. Die Regelung dient der flexiblen Handhabung des Gesetzes durch die Länder.

**Zu § 10**

Absatz 1 unterstützt die Bemühungen von Bund und Ländern, durch finanzielle Hilfen die Rück- oder Weiterwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu fördern. So werden etwa von dem REAG-Programm jährlich ca. 10 000 Rück- und Weiterwanderungsfälle unterstützt. Daneben bestehen das GARP-Programm und einzelne Sonderprogramme der Länder. Allerdings ist die Vermutung begründet, daß vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen diese Hilfen nicht bekannt sind. Eine gezielte Vermittlung von Informationen über Rück- oder Weiterwanderungshilfen könnte deshalb deren Erfolg erhöhen. Die Information über ein Programm ist den Ausländern zu geben, die daraus Leistungen erwarten können. In geeigneten Fällen, z. B. bei erkennbarer oder zu vermutender Rück- oder Weiterwanderungsbereitschaft, soll von der zuständigen Behörde auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hingewirkt werden, etwa durch zielorientierte Beratung oder Unterstützung bei Abwicklungsfragen.

Nach Absatz 2 hat die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde die Hilfe für Leistungsberichtigte, die sich entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen Bestimmung außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs aufhalten, auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene zu beschränken. Die Regelung entspricht, bei redaktioneller Ergänzung, § 120 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der sich aus Artikel 2 ergebenden Fassung.

**Zu Artikel 2**

§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes, das die Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer regelt, ist in mehreren Punkten dem Asylbewerberleistungsgesetz anzupassen.

Absatz 1 der Entwurfsfassung enthält geltendes Recht. Die Mißbrauchsformel ist aus systematischen Gründen in Absatz 3 eingestellt worden.

Absatz 2 geltender Fassung enthielt Sonderbestimmungen für Leistungen der Sozialhilfe an Asylbewerber und vergleichbare Gruppen von Ausländern, die nunmehr entfallen können. Zur Klarstellung wird hier die Abgrenzungsformel aus § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht geltendem Recht. Von einer an sich gebotenen Konkretisierung ist aufgrund der Rechtsprechung abgesehen worden. Danach ist das Tatbestandsmerkmal „um Sozialhilfe zu erlangen“ erfüllt, „wenn von einem Wissen und Wollen mindestens im Sinne eines bedingten Vorsatzes ausgegangen werden kann, der für die Einreise von prägender

Bedeutung war“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1979 — 3 C 31.78 — in: BVerwGE 59, 73). Satz 2 trifft aber eine Sonderregelung für die Krankenhilfe nach § 37. In nicht zahlreichen, aber sehr kostenintensiven Fällen mit jeweiligen Aufwendungen von mehreren 100 000 DM muß Krankenhilfe für Personen geleistet werden, die sich zur Behandlung oder Linderung ihrer Krankheit — zum Teil zunächst als Selbstzahler — in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben. Krankenhilfe soll in solchen Fällen auf die Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder auf eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren Erkrankung beschränkt werden. Humanitäre Hilfen werden dadurch nicht ausgeschlossen, ihre Kosten sollen aber nicht der Sozialhilfe aufgezungen werden dürfen. In Krankheitsfällen von bereits hier lebenden Ausländern greift die Ausschlußregelung nicht.

Absatz 4 unterstützt die Bemühungen von Bund und Ländern, durch finanzielle Hilfen die Rück- oder Weiterwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu fördern. So werden etwa von dem REAG-Programm ca. 10 000 Rück- und Weiterwanderungsfälle unterstützt. Daneben bestehen das GARP-Programm und einzelne Sonderprogramme der Länder. Es ist allerdings die Vermutung begründet, daß vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen diese Hilfen nicht bekannt sind. Da dieser Personenkreis in der Regel Empfänger von Sozialhilfe ist, insbesondere von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Krankenhilfe, könnte eine gezielte Vermittlung von Informationen über Rück- und Weiterwanderungshilfen deren Erfolg erhöhen. Die Information über ein Programm ist nur den Ausländern zu geben, die daraus Leistungen erwarten können. In geeigneten Fällen, z. B. bei erkennbarer oder zu vermutender Rück- oder Weiterwanderungsbereitschaft, soll vom Träger der Sozialhilfe auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hingewirkt werden, etwa durch weitere Beratung oder Unterstützung bei Abwicklungsfragen.

Absatz 5 entspricht geltendem Recht.

**Zu Artikel 3**

Nach dieser Vorschrift tritt dieses Gesetz drei Monate nach dem Monat seiner Verkündung in Kraft. Den Ländern wird damit Zeit für die erforderlichen Verwaltungsumstellungen gegeben. Gleichzeitig sollen sich die Ausländer, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und aufgrund der Neuregelung künftig Leistungen in geringerer Höhe als bislang nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten werden, darauf einstellen können.

